



Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Abwasserzweckverband (AZV) Mariatal c/o Stadt Ravensburg, Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg, beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Kläranlage Langwiese in die Schussen. Zur Erreichung der Reinigungsziele und zur langfristigen Ertüchtigung der Kläranlage gibt es in den nächsten Jahren einen Sanierungsbedarf (Instandhaltung und Modernisierung). Im Einzelnen wird eine maximale Einleitung von 350 l/s gereinigtes Abwasser (Trockenwetterabfluss) und von 1.100 l/s gereinigtes Abwasser (Regenwetterabfluss) beantragt. Die Kläranlage hat eine heutige Ausbaugröße von 184.000 EW und umfasst die Städte Ravensburg und Weingarten sowie die Gemeinden Berg und Baienfurt.

Die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Schussen nach § 8 in Verbindung mit den §§ 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 93 Abs. 1 WG i.V.m. §§ 72 bis 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch.

Die Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Den Antragsunterlagen sind Angaben nach Anlage 3 des UVP zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu möglichen Umweltauswirkungen beigefügt.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen liegen vom

12.08.2024 bis 11.09.2024 (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Ravensburg, Bürgerservice Baudezernat, Technisches Rathaus, Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg und beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 227, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

- Stadt Ravensburg unter www.ravensburg.de/rv/buergerservice-verwaltung/stadtverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen.php
- Regierungspräsidiums Tübingen unter www.rp-tuebingen.de unter Service/Bekanntmachungen/Wasser/Wasserrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren
- Stadt Weingarten unter www.stadt-weingarten.de/bekanntmachungen

- Gemeinde Berg unter www.berg-schussental.de
- Gemeinde Baienfurt unter www.baienfurt.de/de/rathaus-politik/aktuelles-terme/bekanntmachungen
- Gemeinde Meckenbeuren unter www.meckenbeuren.de

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

12.08.2024 bis 25.09.2024 (jeweils einschließlich)

schriftlich bei den oben genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht vorhersehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,
4. etwaige Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind.

Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, können diese am

23.10.2024, ab 10 Uhr

im Technischen Rathaus der Stadt Ravensburg, Raum E.06, Erdgeschoss, Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg öffentlich erörtert werden.

Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Fällt der Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung weg, wird dies auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen unter www.rp-tuebingen.de und dort unter: Bekanntmachungen – Wasserrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, bekanntgegeben.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers

oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 06.08.2024